

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Stand: 09.09.2022

Bebauungsplan „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 23.04.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen und erfolgte von 18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 15.05.2020 bis zum 18.06.2020.

Im Zuge der weiteren Planungen ergab sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, entgegen der Fassung vom 23.04.2020, nach Süden zu erweitern.

Aus diesem Grund wird zu dem entsprechend überarbeiteten Vorentwurf mit größerem Umgriff eine weitere frühzeitige Beteiligung durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die zweistufige Beteiligung zu allen Bereichen des Geltungsbereichs erfolgt.

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte von 28.03.2022 bis einschließlich 26.04.2022. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 28.03.2022 bis zum 26.04.2022.

Die während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite****Träger öffentlicher Belange**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 15.05.2020).....	4
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 29.03.2022).....	4
Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 15.05.2020).....	4
Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 29.03.2022).....	4
Deutscher Wetterdienst Abt. Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement – Verwaltungsbereich Süd (Schreiben vom 02.06.2020)	5
Deutscher Wetterdienst Abt. Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement – Verwaltungsbereich Süd (Schreiben vom 19.04.2022)	5
ED Netze GmbH (E-Mail vom 31. August 2020).....	5
Landesnatschutzverband BW: Arbeitskreis Schwarzwald-Baar (E-Mail vom 25.05.2020)	5
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Abfallwirtschaft (E-Mail vom 26.05.2020)	7
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Abfallwirtschaft (E-Mail vom 05.04.2022)	8
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Forstamt / Untere Jagdbehörde (E-Mail vom 19.05.2020)	8
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Gesundheitsamt (E-Mail vom 15.05.2020).....	8
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Straßenbauamt, Verwaltung, Allg. Straßenangelegenheiten (E-Mail vom 26.05.2020)	8
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -Straßenverkehrsamt (29.03.2022).....	8
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (E-Mail vom 18.05.2020)	9
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (E-Mail vom 30.03.2022)	9
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (E-Mail vom 16.06.2020)	9
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (E-Mail vom 26.04.2022)	16
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Baurechts- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde (E-Mail vom 16.06.2020)	23
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Baurechts- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde (E-Mail vom 27.04.2022)	24
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Gewerbeaufsichtsamt (E-Mail vom 20.05.2020).....	25
Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft (E-Mail vom 16.06.2020)	25
Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft (E-Mail vom 12.04.2022)	26
Netze BW GmbH (E-Mail vom 19.05.2020)	27
Polizeipräsidium Konstanz: Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr - Außenstelle (E-Mail vom 19.05.2020)	30

Polizeipräsidium Konstanz: Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr - Außenstelle (E-Mail vom 29.03.2022)	30
Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 – Baureferat Ost (E-Mail vom 01.04.2022)	30
Regierungspräsidium Freiburg: Forstdirektion (E-Mail vom 27.05.2020)	32
Regierungspräsidium Freiburg: Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 08.06.2020)	32
Regierungspräsidium Freiburg: Abt. 9, Ref. 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 03.06.2020)	34
Regierungspräsidium Freiburg: Abt. 9, Ref. 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 04.04.2022)	36
Regierungspräsidium Freiburg: Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 18.06.2020)	37
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz (25.04.2022).....	37
Regierungspräsidium Stuttgart: Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (E-Mail vom 19.05.2020)	38
Regierungspräsidium Stuttgart: Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (E-Mail vom 05.04.2022)	38
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (E-Mail vom 16.06.2020).....	40
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (E-Mail vom 29.03.2022).....	40
Terranets bw GmbH (E-Mail vom 15.05.2020)	40
Terranets bw GmbH (E-Mail vom 30.03.2022)	41
Vodafone BW GmbH - Zentrale Planung Vodafone (E-Mail vom 28.05.2020).....	41
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – Planung, Bau, Dokumentation, Zentrale Netzinformation (E-Mail vom 19.05.2020).....	41
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – Planung, Bau, Dokumentation, Zentrale Netzinformation (E-Mail vom 29.03.2022).....	42
Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (E-Mail vom 19.05.2020)	42
Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ (Schreiben vom 02.06.2020)	42
Stadt St. Georgen (E-Mail vom 02.06.2020)	42
Stadt St. Georgen (E-Mail vom 02.06.2020)	43
Stadt Triberg (E-Mail vom 02.06.2020)	43
Stadt Villingen-Schwenningen (E-Mail vom 28.05.2020)	43
Stadt Villingen-Schwenningen (E-Mail vom 06.04.2022)	43

Von der Öffentlichkeit sind während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 15.05.2020)		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 29.03.2022)		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 15.05.2020)		
	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. <i>Anhang: Lageplan</i>	Die Anmerkung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wird im Rahmen der anschließenden Erschließungs- und Gebäudeplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Terranets bw GmbH (E-Mail vom 29.03.2022)		
	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.	Die Anmerkung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wird im Rahmen der anschließenden Erschließungs- und Gebäudeplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.	Deutscher Wetterdienst Abt. Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement – Verwaltungsbereich Süd (Schreiben vom 02.06.2020)		
	Die Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Deutscher Wetterdienst Abt. Finanzen und Service Liegenschaftsmanagement – Verwaltungsbereich Süd (Schreiben vom 19.04.2022)		
	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	ED Netze GmbH (E-Mail vom 31. August 2020)		
	Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände. Kabelanlagen sind zu beachten. Die Versorgung kann aus dem Ortsnetz erfolgen.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landesnaturschutzverband BW: Arbeitskreis Schwarzwald-Baar (E-Mail vom 25.05.2020)		
	diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Aussagen beziehen sich nur auf die 1. Änderung des BPlans Kälberwaid I.BA. <u>Umweltbericht:</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um die bereits überplante und bestehende Betriebsfläche. Dies entbindet die Planer aber nicht einer sachgerechten Bewertung des Bestandes. Die bestehenden Hecken (Randbegrünung) mit z.T. 10m Breite als „kleine Grünfläche“ mit 4 Ökopunkten zu bewerten, den vermutlich gemulchten Straßenrand dagegen mit 11 Ökopunkten halten wir nicht für sachgerecht. Dies unterstützt auch die artenschutzrechtliche Darstellung, dass in der Hecke eine Goldammer (und sicher nicht nur die) brütet. Hier erwarten wir in der Bilanzierung eine entsprechende Einstufung. Ebenso irritiert uns die Bewertung des Landschaftsbildes: die Hecken sind nicht nur eine „natur-raumtypische Struktur“ sondern binden den Komplex soweit möglich in die Landschaft ein und schirmen diese von Störeffekten ab (Licht, Geräusche, Bewegung). Und doch soll die südliche Hecke komplett entfallen. Aufgrund der vorgenannten Funktionen lehnen wir dies ab, zumal auch eine Fassadenbegrünung abgelehnt wird. Entweder ist die Hecke zu erhalten oder zu ersetzen (Vorgabe: standortgerechte, heimische Gehölze).	Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der Bewertung des Bestandes überprüft und in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Gebüsch in Gänze zu erhalten ist nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich. Entsprechende Maßnahmen zur Kompensation des im Rahmen der E/A-Bilanz (Biotoptypen) ermittelten Kompensationsbedarfs werden im Umweltbericht benannt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Festsetzungen: In den Festsetzungen werden erfreulicherweise die meisten Empfehlungen des Umweltberichtes aufgegriffen. Leider fehlen aber auch einige: Die Ablehnung der Dachbegrünung kann nicht nachvollzogen werden, zumal keine Versickerungsmulde auf dem Plan zu erkennen ist. Auch dient eine solche Begrünung nicht nur der Wasserrückhaltung sondern auch dem Raumklima, dem Dachschutz und dem Ersatz von extensiven (Teil)Habitaten. Daher unterstützen wir die Forderung des Umweltberichtes, Flachdächer zu begrünen.	Eine Festsetzung zur Dachbegrünung wurde für Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung bis zu 5 Grad mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm in den Bebauungsplan unter 12.3 „Dachbegrünung“ übernommen. Die genaue Verortung der Versickerungsmulde wird im Zuge der Erschließungsplanung behandelt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Für die Pflanzgebote bitten wir eine konkrete Liste standortgerechter, heimischer Bäume 1. Ordnung (wegen Lichtraumprofil) vorzugeben.	unter 11.2 ist festgesetzt, dass in öffentlichen Grünflächen Baumarten und Baumsorten gebietseigener Herkunft zu verwenden sind. Im Sondergebiet sind heimische Baumarten und Baumsorten 1. Ordnung zu	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		verwenden. In der Umsetzung sollten die Bäume, welche an den Straßen anzupflanzen sind das Lichtraumprofil berücksichtigen. Der Bebauungsplan wird keine Pflanzliste beigefügt da sich diese Liste nicht an zukünftige Änderungen und Anforderungen anpassen kann.	
	Des Weiteren bitten wir die Überstellung der Parkplätze mit PV-Nutzung vorzugeben, wie dies letzte Woche vom Kabinett für größere Parkplätze beschlossen wurde. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Das Klimaschutzgesetz gibt vor, dass bei mehr als 35 Stellplätzen, für welche ab dem 01.01.2022 ein Bauantrag gestellt wird, eine Pflicht zur Photovoltaik-Anlage besteht. Laut Gesetz sind über den Parkplätzen 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplätzen mit PV-Modulen zu belegen. Durch die Anpassung der Festsetzung zu Stellplätzen sind PV-Anlagen über den Stellplätzen möglich. Durch die Anbauverbotszone zur Landesstraße L 181 sowie der Abstandsflächen zur oberirdischen Stromtrasse muss jedoch vor Bauantrag überprüft werden, ob trotz der notwendigen Abstandsflächen, die 60% Überdachung der Stellplätze realisierbar sind oder ein geringerer Anteil gilt. Hierzu muss mit Netze BW GmbH sowie mit dem Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 – Baureferat Ost eine Abstimmung erfolgen. Der Bebauungsplan beinhaltet einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
9.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Abfallwirtschaft (E-Mail vom 26.05.2020)		
	Nach Überprüfung und Abstimmung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich erscheint.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Abfallwirtschaft (E-Mail vom 05.04.2022)		
	Besondere abfallrechtliche oder abfallwirtschaftliche Fragestellungen sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Forstamt / Untere Jagdbehörde (E-Mail vom 19.05.2020)		
	forstliche und forstrechtliche Belangen sind nicht betroffen. Das Kreisforstamt muss im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Gesundheitsamt (E-Mail vom 15.05.2020)		
	nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Straßenbauamt, Verwaltung, Allg. Straßenangelegenheiten (E-Mail vom 26.05.2020)		
	wir weisen die Beteiligung wegen Unzuständigkeit zurück. Es handelt sich um eine Landesstraße, daher ist hier das RP Freiburg, Abteilung 4 zuständig, welches auch bereits durch Sie beteiligt wurde. Wir bitten dennoch aus Gründen der Straßenunterhaltung um Zusendung des rechtskräftigen B-Planes nach Abschluss des Verfahrens.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -Straßenverkehrsamt (29.03.2022)		
	gegen die vorliegende Bauplanung bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Festlegung der ungehinderter Sichtfläche im Bereich der Parkplatzeinfahrt auf die Straße „Kälberwaid“ findet ausdrücklich Zustimmung (Bebauungsplan, Ziff. 2 „Sichtfelder“). Der Anschluss Kälberwaid in die Hindenburgstraße dürfte von der baulichen Substanz her zur Aufnahme des Mehrverkehrs geeignet sein.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (E-Mail vom 18.05.2020)		
	bezügliche des Bebauungsplan "Kälberwaid 1. BA - 1. Änderung" der Gemeinde Mönchweiler werden von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (E-Mail vom 30.03.2022)		
	von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (E-Mail vom 16.06.2020)		
	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Bebauungsplanvorhaben „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: Niederschlagswasser Dacheindeckungen Wir bitten, unter Punkt 4 der Hinweise zu ergänzen, dass Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden darf.		
	Bodenschutz → zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, http://fachdokumente.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/20099/naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf?command=downloadContent&filena me=naturschutzrechtliche_eingriffsregelung.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, http://www.fachdokumente.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=199&OBJECT=99474&MODE=METADATA)	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.	Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde inzwischen im Umweltbericht unter 6.1 (Tabelle 5) berechnet und die entsprechend notwendige Kompensation festgesetzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die vorliegende Fassung des Umweltberichts haben wir diesbezüglich geprüft. Sie enthält noch keine konkreten Angaben zum Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden und ist bis zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs entsprechend zu ergänzen. Für eine frühzeitige Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung.		
	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs Die Auswirkungen des Planvorhabens und des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden sollen insbesondere durch die folgenden Punkte beschrieben werden: - Darstellung des Ist- und Planzustands im <i>Hinblick auf die Bodenfunktionen (Karte)</i> - <i>Flächenbilanz für das Schutzgut Boden (Tabelle):</i> <i>Gegenüberstellung der Bodenfunktionswerte Ist- und Planzustand</i> <i>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</i> <i>Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Bewertung</i> <i>Gegenüberstellung Ausgleichsbedarf/ Ausgleichsmaßnahmen</i> <i>Die Ökokonto-Verordnung und der o.g. Leitfaden sind dabei anzuwenden.</i> <i>Für das Plangebiet liegen Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB vor (siehe nachfolgende Abbildungen).</i> <i>Die Bewertung nach ALK/ALB erfolgt flurstücksscharf. Hieraus ergibt sich eine höhere Flächenauflösung als beispielsweise in der BK50. Aus diesem Grund bitten wir diese Werte den Werten der BK 50 vorzuziehen.</i> <i>Für die Bewertung des Ist-Zustands sind nach ALK/ALB folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen:</i> <i>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 (mittel)</i>	Die E/A-Bilanz zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden ist bereits erstellt und berücksichtigt die genannten Punkte. Eine Vermeidungsmaßnahme während der Bauzeit für das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht in Kap. 5 – V1 benannt. Die Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus dem Kompensationsbedarf (E/A-Bilanz) ergeben, sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<i>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 2 (mittel)</i> <i>Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5 (gering - mittel)</i> <i>Sonderstandort für naturnahe Vegetation: -</i> <i>Gesamtbewertung: 1,83</i> <i>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist dementsprechend aufzubauen.</i> Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Mönchweiler Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Für die Verwertung des anfallenden Oberbodens wird ein Bodenkonzzept empfohlen. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird verwiesen.		
	Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.	Eine Festsetzung zur Dachbegrünung wurde für Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung bis zu 5 Grad mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm in den Bebauungsplan unter 12.3 „Dachbegrünung“ übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.		
	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.	Die Hinweise müssen im Zuge der Erkundungs- oder Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geogene Bodenbelastungen Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Rötton-Formation“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1889_1.PDF?1548346117 Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamtes. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.		
	Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (E-Mail vom 26.04.2022)		
	Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 12.06.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt: Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Aufgrund der Vergrößerung des Einzugsgebietes und der befestigten Flächen ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Bebauungsplanregelungen davon auszugehen, dass an dem nachfolgenden kommunalen Regenrückhaltebecken eine Volumenvergrößerung erforderlich wird, wofür voraussichtlich eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Die momentanen Regelungen im Bebauungsplan sind nicht ausreichend konkret, so dass eine Anpassung an der bestehenden kommunalen Rückhaltung zu erwarten ist.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Die Anforderung an die kommunale Einleitung seitens der Regenwasserbehandlung nach dem LFU Verfahren belaufen sich darauf, dass die 14 Emissionspunkte nicht überschritten werden dürfen. Die Kommune sollte im Rahmen des Entwässerungsgesuches darauf achten, dass die erforderliche private Regenwasserbehandlung der Hofflächen ausreichend ist (für die bestehende Hoffläche gibt es bereits eine private Regenwasserbehandlung). Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Entwässerungskonzept Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Hierbei sind die Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) und der DWA-A 102 mit dem Ziel, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen, zu beachten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.	Der Empfehlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten wird nicht gefolgt. Das Entwässerungskonzept kann unabhängig, im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes erstellt werden. Jedoch wird das Entwässerungskonzept nicht in den Bebauungsplan eingearbeitet, da der Bebauungsplan für zukünftige Richtlinien zur Entwässerung eine Flexibilität gewährleisten muss. Der Bebauungsplan berücksichtigt jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit eines Regenwasserrückhaltebeckens.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend nicht gefolgt.</u>
	Dezentrale Beseitigung Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die	Eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung ist aufgrund der Bodeneigenschaften im Plangebiet nicht möglich. Aus diesem Grund wird im Zuge eines anderen Bebauungsplanes „Kälberwaid III. – Bauabschnitt“ welches östlich des Bebauungsplans „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ liegt, ein Regenwasserrückhaltebecken geplant. Das Regenwasserrückhaltebecken wird sowohl für das neue Wohngebiet „Kälberwaid III. – Bauabschnitt“, als auch für die Nettoerweiterung „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“, dienen. Eine wasserrechtliche Genehmigung wird im Zuge der Erschließungsplanung beantragt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnahe eingeleitet) werden. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser aus gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.		
	Vorbehandlung → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.		
	Regenrückhaltung → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-_Regenr%C3%BCckhaltung.pdf) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden). Anerkannte Regeln der Technik Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Dacheindeckungen Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016;	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG) Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge		

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen		
	Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist aus unserer Sicht für den aktuellen Planungsstand plausibel. Im weiteren Planungsverlauf sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um den Eingriff innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Sobald der südliche Bereich des Bebauungsplangebietes, für den bisher kein Baufenster ausgewiesen wurde, bebaut und/oder versiegelt werden soll, ist auch dieser Eingriff zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen. Gegebenenfalls wird hierfür ein erneutes Bebauungsplanverfahren erforderlich.	Geeignete Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind dem Umweltbericht sowie den Festsetzungen in der Fassung zur Offenlage zu entnehmen.	

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: - Wir begrüßen die unter Nr. 10.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Regelung, dass Pkw-Stellplätze, sowie Verkehrsflächen mit geringem Verkehrsaufkommen als wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung auszuführen sind. Für die Flächenbeläge sollte ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festgesetzt werden.	Die im Bebauungsplan festgesetzten Materialien (Rasengittersteine, Schotterrassen und Rasenfugenpflaster) sollen einen Abflussbeiwert von 0,5 und niedriger aufweisen. Somit sind sie als Materialien für wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.	Die Hinweise müssen im Zuge der Erkundungs- oder Baumaßnahmen berücksichtigt. Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasserschutz Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter	Die Hinweise müssen im Zuge der Baumaßnahmen berücksichtigt. Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.		
19.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Baurechts- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde (E-Mail vom 16.06.2020)		
	Nach Durchsicht dieser haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise: Zum Umweltbericht: <u>Zu Kap. 3.4 Bestand:</u> Die Grünflächen werden hier einheitlich mit dem Biotoptyp 60.50 dargestellt und mit 4 ÖP/m² bewertet. Dieser Einstufung kann unsererseits nicht zugestimmt werden. Im rechtskräftigen B-Plan sind die Grünflächen als ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft‘ dargestellt und mit Pflanzgebot von gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen belegt. Nur im Norden ist ein schmaler Streifen als Grünanlage (Verkehrsgrün) eingetragen. U.E. sind die Flächen mit Sträuchern und Bäumen als planinterne Ausgleichsflächen und als Gebüsche/Hecken mittlerer Standorte mit mind. 14 ÖP/m² anzusetzen. Es handelt sich bei diesen Gehölzen durchaus um mittelwertige Biotoptypen, die für gewöhnliche Arten in Siedlungsnähe von Bedeutung sein können. Mit der genannten Art Goldammer tritt immerhin eine Art der Vorwarnliste (Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 31.12.2013) in diesem Biotoptyp auf. Die Gehölze dienen auch der landschaftlichen Einbindung und mindern die Vorbelastung (Kap. 3.6.2).	Die Einstufung in den Biotoptyp „Gebüsch mittlerer Standorte“ ist nachträglich erfolgt und entsprechend in der E/A-Bilanz bilanziert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	<u>Zu Kap. 6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Kap. 7 Maßnahmen zum Ausgleich</u> Hierzu kann erst nach Ergänzung des Umweltberichts Stellung genommen werden.	Eine Eingrünung im südlichen Bereich ist im Bebauungsplan vorgesehen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Auf die Bewertung der Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen wurde bereits oben hingewiesen. Im Entwurf zum Bebauungsplan ist künftig keine Eingrünung nach Süden vorgesehen. Es wird darum gebeten, hier eine mögliche Eingrünung in bisheriger Art und Weise, ggf. planextern in einem vorgelagerten Streifen, zu prüfen und zu ergänzen.		
	<u>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen:</u> Zu Hinweise 4. Metalloberflächen: Hier bitten wir „sollten vermieden werden“ durch „sind zu vermeiden“ bzw. zumindest durch „sollen“ zu ersetzen.	Der Hinweis 4 „Metalloberflächen“ wird entsprechend geändert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
20.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Baurechts- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde (E-Mail vom 27.04.2022)		
	<u>Zum Umweltbericht:</u> Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Zu den planexternen Ausgleichsmaßnahmen kann erst nach Ergänzung des Umweltberichts im weiteren Verfahren Stellung genommen werden. Ein Teilausgleich kann u. E. auch planintern durch Eingrünungsmaßnahmen auf den Böschungen der Erweiterungsfläche erfolgen. Dies wäre im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.	Die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Boden und Biotope (Kälberwaid I. BA – 1. Änderung), werden im Umweltbericht benannt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis: Gewerbeaufsichtsamt (E-Mail vom 20.05.2020)		
	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ soll die Mischbaufläche als Sondergebiet ausgewiesen werden, um die Erweiterung des dort bestehenden Einkaufsmarktes zu ermöglichen. Bzgl. der Geräuschemissionen des Marktes, insbesondere durch den Anlieferverkehr und Warenumsatz, sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – in den angrenzenden schutzwürdigen Immissionsorten zu beachten. Dem wird Rechnung getragen durch die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens im weiteren Verlauf des Verfahrens, in dem die Belange der angrenzenden Bebauung berücksichtigt werden müssen.	Das Schallgutachten wurde vor der Offenlage erstellt und im Bebauungsplan berücksichtigt. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. Die Nettoerweiterung bewirkt keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Organisatorische Maßnahmen sind für die nachfolgende Genehmigung im Schallgutachten aufgelistet.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft (E-Mail vom 16.06.2020)		
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Beim ursprünglichen Bebauungsplanverfahren in den Jahren 2008 und 2009 wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass eine flächenschonende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden sollte. Durch die Erweiterung vergrößert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von ca. 0,68 ha auf ca. 1,00 ha. Zusätzlich soll das Gebiet vom Mischgebiet zum „Sondergebiet“ umgewandelt werden. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf die, hinter bzw. unterhalb des Baugebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, durch die Erweiterung des BPl „Kälberwaid 1. BA – 1. Änderung“ nicht beeinträchtigt werden.	Durch den Bebauungsplan werden die landwirtschaftlich genutzten Feldwege im Bestand nicht beeinträchtigt. Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dem Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.		
23.	Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft (E-Mail vom 12.04.2022)		
	Beim ursprünglichen Bebauungsplanverfahren in den Jahren 2008 und 2009 wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass eine flächenschonende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden sollte. Hier verweisen wir auf eine Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) zum 31.07.2020 worin in § 16 LLG der Schutz landwirtschaftlicher Flächen sowie die Landschaftsentwicklung festgelegt wird. Landwirtschaftliche Flächen stellen, so der Gesetzgeber, für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Gegenüber der Anhörung vom März 2020 änderte sich nun der Flächenumfang des FSt.Nr. 289/2 in Richtung Süden um 0,2323 ha auf insg. 0,7602 ha. Diese Erweiterung führt jedoch zu keiner Änderung der betroffenen Flurstücke, so dass die Nennung dieser unverändert bleiben kann (sh. Begründung vom 13.03.2020 bzw. vom 25.02.2022). Jedoch ist eine erneute Stellungnahme, aufgrund der geänderten Gegebenheiten, erforderlich. Laut Begründung vom 25.02.2022 soll der Geltungsbereich mit einem Umfang von ca. 0,9827 ha als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmitteldiscounter“ umgewandelt werden. Bis dato. erfolgte eine Ausweisung als Mischgebiet. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass keine landwirtschaftlichen Flächen z. B. für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind.	Im Rahmen des Verfahrens „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ ist die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche auf einer Ackerfläche vorgesehen. Die Maßnahme soll im Gewann Krebsgräble, Gemarkung Mönchweiler auf den Flurstücken 805/2-4 umgesetzt werden. Die Entwicklungsmaßnahme ist sowohl eine Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplanes Kälberwaid – III. Bauabschnitt als auch eine Entwicklungsmaßnahme im Umweltbericht zum Bebauungsplan Kälberwaid I. BA – 1. Änderung. Die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Boden und Biotope (Kälberwaid I. BA – 1. Änderung), werden im Umweltbericht benannt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, ist eine erneute Anhörung erforderlich. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.06.2020 hingewiesen ist auch weiterhin zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf die neben dem Baugebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, durch die Erweiterung des BPl „Kälberwaid 1. BA – 1. Änderung“ nicht beeinträchtigt wird. Dem Vorhaben stehen keine agrarstrukturellen Belange entgegen.		
24.	Netze BW GmbH (E-Mail vom 19.05.2020)		
	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen. Die Leitungsachse ist lagerichtig im Bebauungsplan dargestellt. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung beträgt im Geltungsbereich des Bebauungsplans je 18,00 m rechts und links der Leitungsachse. Wir bitten, den Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechend darzustellen. Auf den im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten Schutzstreifen mit einem Abstand von 25,00 m von der Leitungsachse innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann verzichtet werden. Die oben angegebene Schutzstreifenbreite mit einem Abstand von 18,00 m zur Leitungsachse ist innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend.	Der Schutzstreifen der Leitungsachse wird entsprechend auf 18 m reduziert und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Bei der Ausarbeitung des Zeichnerischen Teils des Bebauungsplans bitten wir, unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.	Die Leitungsachse sowie der Schutzstreifen werden nach Ziff. 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung festgesetzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.	Auf dem Schutzstreifen wird sowohl im zeichnerischen- als auch im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrechten bezeichneten Flächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen, sind zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110-kV-Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen.“	Die entsprechenden Punkte werden durch textliche Festsetzungen sowie Aufnahme in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe. Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Verkehrs- und Verkehrsbegleitgrün-/Böschungsf Flächen vorgesehen. Dieser Ausweisung von Verkehrs- und Verkehrsbegleitgrün-/Böschungsf Flächen können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen:	Die entsprechenden Punkte werden durch textliche Festsetzungen übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Antennen, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u.a. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die max. zulässigen Höhen für Verkehrs- und Verkehrsbegleitgrün-/Böschungsflächen dürfen die bestehende Weg- und Geländeoberflächenhöhe von 756,2 m ü. NN nicht überschreiten. Bepflanzungen sind nicht zulässig.		
	Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitung und -Kabeln sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass es dabei zu Beeinflussungsspannungen kommen kann. Beachten Sie daher die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Weiterhin weisen wir bereits heute darauf hin, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Gebäuden nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen wären. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07461-709-607 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
25.	Polizeipräsidium Konstanz: Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr - Außenstelle (E-Mail vom 19.05.2020)		
	durch die Änderung des Bebauungsplanes „Kälberwaid“ in Mönchweiler mit dem Ziel der Erweiterung des im Plangebiet bereits bestehenden Lebensmitteldiscounters sind verkehrliche Dinge nicht betroffen. Die Zu-/Ausfahrten zum Lebensmitteldiscounter bleiben in ihrem Bestand bestehen. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen daher von hier keine Bedenken.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Polizeipräsidium Konstanz: Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr - Außenstelle (E-Mail vom 29.03.2022)		
	von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan Kälberwaid I. BA - 1. Änderung. Einer Erweiterung der Verkaufsflächen in südliche Richtung steht aus verkehrspolizeilicher Sicht nichts entgegen. Kritisch würde jedoch eine Verlegung der Anlieferzone bewertet werden, wenn es dadurch zu Rangier- und Rückwärtsfahrten von LKW im Bereich des Kundenparkplatzes kommen würde. Es wird zudem gebeten zu prüfen, ob die Anzahl der vorhandenen Kundenparkplätze mit der Vergrößerung der Verkaufsfläche noch den Vorgaben der VwV Stellplatz entspricht.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 – Baureferat Ost (E-Mail vom 01.04.2022)		
	wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 25.02.2022 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 181 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin. Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Außerhalb der Ortsdurchfahrt und im Verknüpfungsbereich gelten gem. Straßengesetz Baden-Württemberg die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen. Bei Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Das Anbauverbot bezieht sich zudem auch auf die Anlage von Stellplätzen. Im Bestand sind Stellplätze in einem Abstand von ca. 12 m zum Fahrbahnrand angeordnet, sodass wir auch bei der geplanten Erweiterung einer Anlage der Stellplätze in Anlehnung an den Bestand zustimmen. Werden bauliche Anlagen längs der Landesstraße mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der Landesstraße ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzanlagen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.		

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.		
28.	Regierungspräsidium Freiburg: Forstdirektion (E-Mail vom 27.05.2020)		
	in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende forstliche Stellungnahme: Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren bitten wir abzusehen.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Regierungspräsidium Freiburg: Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 08.06.2020)		
	wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 13.03.2020 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 181 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. Stellen fest: Bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um eine Erweiterung eines Supermarktes. Jene Anbindung an die L 181 erfolgt weiterhin über die bereits bestehende Gemeindestraße Kälberwaid. Mit einem stark zunehmenden Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L 181/Kälberwaid ist nicht zu rechnen, da sich die Anzahl der Stellplätze leicht verringert. Eine geplante Änderung des Anschlusses an die L 181 ist nicht ersichtlich.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).	In den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes wurde die Festsetzung 1.2 Werbeanlagen überarbeitet, sodass in der Anbauverbotszone Werbeanlagen unzulässig sind.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.		
	Werden bauliche Anlagen längs der Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde. Weiterhin ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.	In den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes wurden bereits Fremdwerbeanlagen sowie Werbeanlagen mit Blendwirkung ausgeschlossen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Sollten aufgrund der Planung Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der L 181 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur L 181 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.	Die freizuhaltenden Sichtfelder können je nach Geschwindigkeitsregelung unterschiedlich ausfallen und sich verändern. Daher können im Bebauungsplan keine zeichnerischen Festsetzungen zu Sichtfeldern getroffen werden. Die jeweils aktuell geltenden Sichtfelder sind von Bebauung, Bepflanzung und Einfriedungen freizuhalten. Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Regierungspräsidium Freiburg: Abt. 9, Ref. 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 03.06.2020)		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Keine		
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden <u>geotechnischen Hinweise</u> in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Rötton-Formation. Diese ist lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Anhang Merkblatt „2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen“ ist zu berücksichtigen	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
31.	Regierungspräsidium Freiburg: Abt. 9, Ref. 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 04.04.2022)		
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05080 vom 29.05.2020 sowie die Ziffer 10 der örtlichen Bauvorschriften (Stand: 25.02.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
32.	Regierungspräsidium Freiburg: Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 18.06.2020)		
	Mit der Änderung des Bebauungsplans „Kälberwaid“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters von derzeit rund 800 m² Verkaufsfläche auf 1.115 m² Verkaufsfläche geschaffen werden. Aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Bereits jetzt dürfte davon auszugehen sein, dass es sich bei dem Standort um einen integrierten Standort handelt. Etwaige hier noch bestehende Bedenken können durch die Erschließung des Wohngebiets „Kälberwaid III“ ausgeräumt werden. Nach der Auswirkungsanalyse der GMA vom 26.03.2019 soll die Verkaufsfläche max. 1.115 m² (inklusive Backshop/Café) betragen. Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen soll weiterhin (zusätzlich zu der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters) auf einer anteiligen Verkaufs-/Nutzfläche von bis zu 100 m² ein Backshop mit Café allgemein zulässig sein. Wir gehen nach der Auswirkungsanalyse davon aus, dass die Verkaufsfläche des Backshops bereits in der Verkaufsfläche von max. 1.115 m² enthalten ist und bitten hier um entsprechende Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Der Regionalverband, die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg und der Handelsverband erhalten dieses Schreiben nachrichtlich.	Die Festsetzung zur Verkaufs- und Nutzfläche wurde vor der Offenlage konkretisiert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
33.	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz (25.04.2022)		
	Wie in unserer Stellungnahme vom 16.06.2020 bereits mitgeteilt, bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die Planung. Bereits jetzt dürfte davon auszugehen sein, dass es sich bei dem Standort um einen integrierten Standort handelt. Etwaige hier noch bestehende Bedenken können durch die Erschließung des Wohngebiets "Kälberwaid III" ausgeräumt werden.	Keine Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
34.	Regierungspräsidium Stuttgart: Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (E-Mail vom 19.05.2020)		
	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragseingang. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. 2 Anlagen: „16_kmbd_antr_ueberpr_grundst“ „Kostensätze und Entgelte KMBD ab 01.04.2018“	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
35.	Regierungspräsidium Stuttgart: Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (E-Mail vom 05.04.2022)		
	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.	Die entsprechenden Punkte werden in die Hinweise übernommen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 20 Wochen ab Auftrags-eingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.		

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.		
36.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (E-Mail vom 16.06.2020)		
	Durch die Änderung des Bebauungsplans „Kälberwaid 1. BA“ in Mönchweiler soll die Erweiterung des dort bestehenden Netto-Lebensmittelmarktes von derzeit rund 800 m² auf zukünftig ca. 1.115 m² Verkaufsfläche (inkl. Backshop/Café) ermöglicht werden. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Der Netto-Markt ist der einzige Lebensmittelmarkt vor Ort und besitzt damit für die Einwohner der Gemeinde Mönchweiler eine für die Nahversorgung elementare Bedeutung. Die zukünftige Verkaufsfläche und der erwartbare Umsatz sind bezogen auf die Einwohnerzahl und die Kaufkraft der Gemeinde unserer Einschätzung nach auch nicht überdimensioniert und das Sortiment beschränkt sich weiterhin auf die Grundversorgung. Der Markt dient damit ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung der Einwohner Mönchweilers und ist deshalb aus raumordnerischer Sicht trotz der Großflächigkeit auch im nicht-zentralen Ort zulässig.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
37.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (E-Mail vom 29.03.2022)		
	Die Änderungen des vorliegenden Entwurfs gegenüber dem Vorentwurf zum ersten frühzeitigen Beteiligungsverfahren beinhalten keine Änderung der Verkaufsfläche. Die Erweiterung des bestehenden Netto-Lebensmittelmarktes soll weiterhin von derzeit rund 800 m² auf zukünftig ca. 1.115 m² Verkaufsfläche (inkl. Backshop/Café) erfolgen. Hierzu bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
38.	Terranets bw GmbH (E-Mail vom 15.05.2020)		
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. 2 Karten als Anhang		
39.	Terranets bw GmbH (E-Mail vom 30.03.2022)		
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen westlich u. südlich Ihrer Baumaßnahme die Schwarzwaldleitung DN 300 MOP 50 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
40.	Vodafone BW GmbH - Zentrale Planung Vodafone (E-Mail vom 28.05.2020)		
	Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
41.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – Planung, Bau, Dokumentation, Zentrale Netzinformation (E-Mail vom 19.05.2020)		
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
42.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – Planung, Bau, Dokumentation, Zentrale Netzinformation (E-Mail vom 29.03.2022)		
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
43.	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (E-Mail vom 19.05.2020)		
	Bitte planen Sie die Leerrohrstruktur für einen späteren Breitbandausbau mit ein und nehmen den Breitbandausbau in die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten mit auf. Für weitere Auskünfte, zum Leerrohr oder Mitverlegungsplänen Planung helfen wir gerne weiter.	Es bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplan. Die Planung der Leerrohrstruktur ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Planung der Leerrohrstruktur wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme Stadt/Gemeindeverwaltung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ (Schreiben vom 02.06.2020)		
	Von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ bestehen weder Einwände noch Anregungen. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Stadt St. Georgen (E-Mail vom 02.06.2020)		
	bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid 1. BA“ der Gemeinde Mönchweiler bestehen seitens der Stadt St. Georgen keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme Stadt/Gemeindeverwaltung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.	Stadt St. Georgen (E-Mail vom 02.06.2020)		
	von Seiten der Stadt St. Georgen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kälberwaid, I. BA“ keine Bedenken und Anregungen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Stadt Triberg (E-Mail vom 02.06.2020)		
	Da die Gemeinde Mönchweiler nicht an die Gemarkung Triberg angrenzt ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht notwendig.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Stadt Villingen-Schwenningen (E-Mail vom 28.05.2020)		
	Aus sich der Stadt werden keine Bedenken vorgetragen, da gem. der "Auswirkungsanalyse zur Erweiterung eines Netto-Lebensmitteldiscounters in der Gemeinde Mönchweiler, Kälberwald 2" (GMA, 26.03.2020) die raumordnerischen Bewertungen ausweisen, dass das Kongruenzgebot sowie das Beeinträchtigungsgebot eingehalten werden und die Belange des Oberzentrums Villingen-Schwenningen nicht berührt sind. Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Stadt Villingen-Schwenningen (E-Mail vom 06.04.2022)		
	aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kälberwaid I. BA - 1. Änderung" der Gemeinde Mönchweiler.	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Pos.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		

Weiteres Vorgehen

- Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich durch die frühzeitige sowie wiederholte frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplanentwurf **folgende Änderungen und Ergänzungen:**

Umweltbericht:

- Berücksichtigung der sachgerechten Bewertung in der Bilanzierung; Vorgabe zum Ersatz der südlichen Hecke
- Ersatzhabitate für die Feldlerche verorten
- Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Boden und Biotope
- Ausgleichbedarf für das Schutzgut Boden ermitteln
- Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mind. 10 cm als Minimierungsmaßnahme anrechnen
- Überarbeitung der „Kapitel 3.4 Bestand“ und „Kapitel 6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz“ sowie „Kapitel 7 Maßnahmen“ zum Ausgleich

Textliche Festsetzungen:

- Dachbegrünung für Flachdächer festsetzen; Festsetzung zu standortgerechten, heimischen Bäumen 1. Ordnung
- Anpassung der Festsetzung zu überbaubaren Flächen, sodass Solarüberdachungen möglich sind (bzgl. Verpflichtung gilt das Klimaschutzgesetz)
- Bebauungsplan: Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mind. 10 cm festsetzen
- Auf dem Schutzstreifen der oberirdischen Stromversorgungsleitung wird sowohl im zeichnerischen- als auch im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt
- Die örtliche Bauvorschrift zu Werbeanlagen werden überarbeitet, sodass in der Anbauverbotszone keine Werbeanlagen zulässig sind
- Im Textteil wird unter „1.1. Sonstiges Sondergebiet“ die Formulierung der Festsetzung überarbeitet

Hinweise:

- Übernahme der Hinweise zum Niederschlagswasser, Abwasser, Regenrückhaltung, Starkregen und Dacheindeckungen
- Übernahme der Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial sowie Bodenschutz
- Übernahme der Hinweise zu geogenen Bodenbelastungen und zum Grundwasserschutz
- Änderung des Hinweises „4.Metalloberflächen“

- Übernahme der Hinweise zu Ver- und Entsorgung
- Übernahme der Hinweise zur Anbauverbotszone
- Übernahme der Hinweise zur Anbaubeschränkungszone
- Übernahme des Hinweises zum Thema Abwasser und Oberflächenwasser
- Übernahme der Hinweise zu Entwässerungseinrichtungen
- Übernahme der Hinweise für passive Schutzeinrichtungen Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen sowie Bepflanzungen
- Übernahme der geotechnischen Hinweise
- Übernahme der Hinweise zu Kampfmittelverdachtsflächen

Zeichnerische Festsetzungen:

- Schutzstreifen des Strommastes auf 18 m reduziert und nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) dargestellt. Auf dem Schutzstreifen wird sowohl im zeichnerischen als auch im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.